

Brandschutzordnung DIN 14096 B

Landesinstitut für Schule
Standort Am Weidedamm 20
28215 Bremen



Forum 1 - 4
Trakt 1 bis 5
Turm, alle Etagen

September 2019

1	<p><u>Allgemeines</u> Die Brandschutzordnung gibt Verhaltensregeln für den vorbeugenden Brandschutz und den Brandfall. Alle Mitarbeiter/innen des LIS sind verpflichtet, die Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und sie zu befolgen. In Notfällen ist jede Person zur Hilfeleistung verpflichtet.</p>
----------	---

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

<p>Brand melden</p>	<p>Brandmelder betätigen oder Notruf (0)112 Wer meldet? Was ist passiert? Wie viele sind betroffen? Wo ist etwas passiert? Warten auf Rückfragen!</p>
<p>In Sicherheit bringen</p>	<p>Hilfsbedürftige und gefährdete Personen sind mitzunehmen Türen schließen, nicht absperren Gekennzeichneten Rettungswegen folgen Aufzug nicht benutzen</p>
<p>Löschversuch unternehmen</p>	<p>Feuerlöscheinrichtungen benutzen, dabei gilt: Menschenrettung vor Sachschutz</p>

2.	<p><u>Brandverhütung</u></p>
2.1	<p><u>Vorbeugende Maßnahmen</u> Alle Mitarbeiter/innen des LIS sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass das Entstehen von Bränden und anderen Notlagen verhindert wird bzw. dass nach Ausbruch eines Brandes und anderen Notfällen eine schnelle und wirksame Rettung und Schadensbegrenzung gewährleistet ist.</p>
2.2	<p><u>Rauchen</u> Im gesamten Gebäude gilt Rauchverbot. Wo im Freien geraucht werden darf, sind unbrennbare Aschenbecher zu benutzen. Brennende Streichhölzer und glimmende Tabakreste dürfen niemals in brennbare Behältnisse geworfen werden.</p> <div style="text-align: right;">  </div> <p><u>Rauchverbot - Schilder sind zu beachten!</u></p>
2.3	<p><u>In Räumen mit erhöhter Brandgefahr sind Rauchen, Feuer und offenes Licht grundsätzlich verboten.</u> Die Räume sind entsprechend zu kennzeichnen. Arbeiten mit offenem Feuer dürfen außerhalb der dafür zugelassenen Werkstätten nur unter besonderen Schutzmaßnahmen mit Genehmigung der Feuerwehr erfolgen.</p>

2.4	<p><u>Schweiß-, Löt- und Trennarbeiten</u> Bei Schweiß-, Brenn-, Schleif- oder Trennarbeiten, bei Anwärm- und Lötarbeiten an und in Gebäuden sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Außerhalb der dafür eingerichteten Räume (z.B. Schweißwerkstätten) sind solche Arbeiten nur mit Genehmigung (Erlaubnisschein gemäß DGUV Regel 100-501) des betreffenden Verantwortlichen unter Einhaltung entsprechender Vorsorgemaßnahmen erlaubt. Solche Arbeiten dürfen nur von dazu ausgebildeten Mitarbeitern (Fachpersonal) und in Anwesenheit einer weiteren Person ausgeführt werden.</p>	
2.5	<p><u>Lagerung brennbarer Stoffe</u> Brennbare Stoffe oder Materialien dürfen nur in dafür vorgesehenen Räumen und nur in den dort zulässigen Mengen gelagert werden. Lager für Papier, Holz, Textilien und brennbare Flüssigkeiten zählen zu den brand- und/oder explosionsgefährdeten Räumen. Auf die geltenden DGUV Information 213-850 Sicheres Arbeiten in Laboratorien wird hingewiesen.</p> <p><u>Rauchen und offenes Licht sind in diesen Räumen nicht erlaubt.</u></p>	
2.6	<p><u>Elektrische Geräte</u> E-Geräte dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die technischen Voraussetzungen erfüllt sind. <u>Dienstlich zugelassene</u> Koch- Heiz- Kühlgeräte müssen das Prüfzeichen VDE oder GS tragen und sind so aufzustellen (nichtbrennbare Unterlage), dass kein Brand entstehen kann. Die Benutzung von Tauchsiedern ohne Thermostat ist verboten. Elektrische Geräte dürfen nur in einwandfreiem Zustand benutzt werden. Schäden an diesen Geräten oder Anlagen (bei Funktionsstörung, Funkenbildung oder Schmorgeruch) sind sofort dem Hausmeister zu melden. Reparaturen sind nur von entsprechendem Fachpersonal durchzuführen. Alle größeren Maschinen und Anlagen, Dauerversuchsanlagen und Prüffelder müssen mit Notauschaltern versehen werden. Alle E-Geräte werden regelmäßig nach DGUV Vorschrift 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ geprüft, wobei die Prüfung privater Geräte für den Eigentümer kostenpflichtig gemacht wird.</p>	
3.	<p><u>Brand- und Rauchausbreitung</u></p>	
3.1	<p>Feuerhemmende oder feuerbeständige Türen sowie auch Rauchabschlusstüren sind geschlossen zu halten. Brandschutztüren dürfen nicht verstellt werden. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind im Brandfall über die gekennzeichneten Betätigungseinrichtungen in Funktion zu setzen.</p>	
4.	<p><u>Flucht- und Rettungswege</u></p>	
	<p>Kenntnis über Rettungswege, Alarm- und Löschgeräte, Erste-Hilfe-Einrichtungen Jeder muss sich über die für seinen Arbeitsplatz in Frage kommenden Rettungswege und die Standorte der Brandmelder, Handfeuerlöcher, Löschdecken und Erste-Hilfe-Einrichtungen informieren.</p>	
	Kennzeichnung	
	Freihaltung	Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Sie dürfen nicht verstellt oder eingengt werden.
	Feuerwehr	Feuerwehrezufahrten und gekennzeichnete Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.

5.	<u>Melde- und Löscheinrichtungen</u>		
		Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung	
		Notruftelefon	
		Handfeuerlöscher	
		Hausinterner Brandmelder	
6.	<u>Verhalten im Brandfall</u>		
	Ruhe bewahren!		
	Den Anordnungen dienstlicher Vorgesetzter ist Folge zu leisten.		
	Es ist dafür zu sorgen, dass alle Personen den Gefahrenbereich verlassen.		
	Allen Personen ist im Bedarfsfall Hilfe zu leisten.		
	Aufzüge dürfen im Evakuierungsfall nicht benutzt werden.		
	Die Löschung von Bränden ist mit den vorhandenen Löschmitteln sofort einzuleiten, wenn für die eigene Person keine Gefährdung besteht.		
7.	<u>Brand melden</u>		
	Jeder Beschäftigte des LIS hat beim Bemerkten eines Brandes die Feuerwehr zu alarmieren bzw. die Alarmierung zu veranlassen.		
	Bei einer Brandmeldung ist über die Rufnummer der Feuerwehr 112 ein Notruf abzugeben, anschließend ist die Hausverwaltung Tel: 0151 / 161 514 53 zu informieren.		
	<u>Inhalt der Meldung</u>	<u>Wo brennt es?</u>	Genaue Bezeichnung des Brandortes, Ort, Straße, Hausnummer, Etage usw.
		<u>Was brennt?</u>	Kurze Beschreibung der Notfallsituation, damit die Feuerwehr erkennen kann, welche Maßnahmen eingeleitet werden müssen.
		<u>Wie viel brennt?</u>	Wie viele Verletzte sind eventuell zu versorgen, sind Menschen in Gefahr?
		<u>Welche Gefahren bestehen?</u>	Mitteilung über mögliche weitere Auswirkungen zum Zeitpunkt des Brandes
		<u>Warten auf Rückfragen!!</u>	Feuerwehr hat eventuell Rückfragen. Die Feuerwehr beendet das Gespräch.
	Die Alarmierung der Feuerwehr hat auch dann zu erfolgen, wenn angenommen wird, den Brand selbst löschen zu können. Nach Alarmierung ist die Feuerwehr zu erwarten und einzuweisen.		
	<u>Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.</u>		

8.	<u>Alarmsignale und Anweisungen beachten</u>	
	Bei einem größeren Brand bzw. der Gefahr einer schnellen Ausbreitung des Feuers sowie bei einem bestehenden Notzustand mit unmittelbarer Schädigungsmöglichkeit ist die Räumung des gesamten Objekts einzuleiten. Alarmsignal = Räumungssignal – (ausgelöst durch Rauchmelder)	
9.	<u>In Sicherheit bringen</u>	
9.1	Bei Ertönen des Alarmsignals - oder bei befugter Anweisung - sind sofort:	
9.2	a) Die Arbeiten einzustellen. b) Alle Fenster und Türen zu schließen - nicht abschließen -. c) Die Räume bzw. das Gebäude ohne Panik auf dem kürzesten Weg über Flure und Treppenhäuser zu verlassen. d) Bei einer Räumung des Gebäudes darf niemand zurückbleiben.	
9.3	e) Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen sind mitzunehmen. 	
9.4	f) Hinweise auf Fluchtwege beachten! Ist der Fluchtweg nicht mehr begehbar, an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen (z.B. durch lautes Rufen; Schwenken von Kleidungsstücken). g) Aufzüge nicht benutzen! h) Den für das Gebäude vereinbarten Sammelplatz aufsuchen	
9.5	Auf dem Sammelplatz ist durch gegenseitige Anwesenheitskontrolle festzustellen, ob Personen vermisst werden. Bei Zweifeln an der Vollständigkeit ist sofort die Feuerwehreinsatzleitung zu informieren.	
9.6	Die Rückkehr in das Gebäude darf grundsätzlich erst nach Zustimmung durch die Feuerwehr erfolgen.	
9.7		Sammelplatz für Vollzähligkeitskontrolle vereinbaren Um im Brandfalle eine schnelle Vollzähligkeitskontrolle zu ermöglichen wird folgender Sammelplatz vereinbart:
9.8	Sammelplatz	Parkplatz Am Weidedamm
9.9		Versorgung erfolgt durch den öffentlichen Rettungsdienst. Verantwortlich ist der Technische Einsatzleiter der Feuerwehr.

10.	<p><u>Löschversuch unternehmen</u></p>
10.1	<p>Löschversuche dürfen nur ohne Gefährdung der eigenen Person unternommen werden. Deshalb vor dem Löschversuch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brand über Notruf melden • Mitarbeiter/innen der umliegenden Räume und den für diesen Bereich verantwortlichen Vorgesetzten alarmieren. • Die Institutsleiterin und das ausgewiesene Personal übernimmt die Leitung der Brandbekämpfung bis zum Eintreffen der Feuerwehr. • Sie veranlassen ggf. die Beseitigung gefährlicher Arbeitsstoffe etc. aus der Brandumgebung und sorgen für den Empfang und die Einweisung der Feuerwehr. • Die Feuerwehr ist auf besondere Gefahren hinzuweisen. • Bei einem Brand im Bereich von Räumen mit radioaktiven Stoffen, ist sofort der zuständige Strahlenschutzbeauftragte herbeizurufen. <p><u>Hinweise zu Löschversuchen an brennenden Personen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Am Weglaufen (Panik) zu hindern versuchen. • Die brennende Person flach auf den Boden legen. • Mit Decken (ggf. Feuerlöschdecke) oder Kleidungsstücken die Flammen ausklopfen oder ersticken. • Wenn vorhanden, mit Wasser löschen (ggf. Notdusche verwenden).
11.	<p><u>Besondere Verhaltensregeln</u></p> <p>Türen zum Brandherd sind sofort zu schließen, aber nicht abzuschließen</p>
12.	<p><u>Mitarbeiter mit Brandschutzaufgaben</u></p> <p>Brandschutzhelfer: Herr Molde, Tel. 0151/16151453 Herr Lüning, Tel. 01578/1976024</p> <p>Sie haben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei der Umsetzung der Brandschutzordnung, z.B. Unterstützung bei notwendiger Evakuierung im Gefahrenfall, Führen zum Sammelplatz, - vorbeugender Brandschutz durch Kontrolle bei Arbeiten mit Feuer oder Hitze und bei Situationen, die zu Bränden führen könnten, - Brandbekämpfung bei Entstehungsbränden, - Einweisen der eintreffenden Feuerwehr.

Bremen, im September 2019

Petra Popplius-Voet
 Direktorin Landesinstitut für Schule

Ersteller: Fachdienste für Arbeitsschutz, Dipl.-Ing. Elke Berndt